



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

V. 7.674.2

3003 Bern, den 21. Januar 1985

An die  
für den Strassenverkehr  
zuständigen Direktionen  
der Kantone

Liegefahrräder

Frau Regierungsrätin,  
Herr Regierungsrat,

Vom Handel werden heute neuartige Fahrräder (sog. Liegefahrräder) angeboten, die sich in der Rahmenkonstruktion wesentlich vom konventionellen Fahrrad unterscheiden. In der Beilage ist eine Variante eines Liegefahrrades abgebildet. Der Führer sitzt in einem Sessel (Sitz) und bedient die Pedale, die sich vor oder hinter dem Vorderrad befinden können. Die Lenkung ist in der Regel unter dem Sitz.

Nach den heute geltenden Vorschriften müssen bei Fahrrädern Sattel und Lenkstange um mindestens 7 cm in der Höhe verstellt werden können (Art. 74 Abs. 2 der Verordnung vom 27. August 1969 über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge, BAV).

Bei diesen Fahrrädern genügt die alleinige Verstellung des Sattels und des Lenkers zur Anpassung des Fahrrades an die jeweiligen Körpermasse des Führers nicht mehr. Sinngemäss muss deshalb die Distanz Sitz (Sattel) zur Lenkstange und Sitz (Sattel) zu den Pedalen um jeweils mindestens 7 cm verstellt werden können.

In Anbetracht dieser Sachlage erlassen wir, gestützt auf Art. 84 Abs. 1 BAV, folgende

- 2 -

W e i s u n g :

In Abweichung von Art. 74 Abs. 2 zweiter Satz BAV muss bei Liegefahrrädern die Distanz Sitz (Sattel) zur Lenkstange und diejenige vom Sitz (Sattel) zu den Pedalen um mindestens 7 cm verstellt werden können.

Bei den Liegefahrrädern handelt es sich um Fahrräder einer neuen Konstruktion, mit denen wenig praktische Erfahrung vorhanden ist. Die Verantwortung für die Betriebssicherheit dieser Fahrzeuge liegt beim Hersteller, beim Verkäufer und beim Benutzer.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Betriebssicherheit ist die Höhe des Schwerpunkts des Fahrzeugs mit Fahrer. Die Höhe der Sitzfläche sollte sich nicht unter der Höhe der Tretlagerachse befinden.

Sollte sich in der Praxis wider Erwarten zeigen, dass Liegefahrräder eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit darstellen, so müsste deren Zulassung neu überprüft werden.

Wir versichern Sie, Frau Regierungsrätin, Herr Regierungsrat, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
i.A. Der Direktor des Bundes-  
amtes für Polizeiwesen

Dr. Peter H. Hess

Beilage:

Abbildung eines Liegefahrrades

Geht zur Kenntnis auch an die interessierten Stellen,  
Verbände und Organisationen